



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-4547/596-Hof

Bearbeiter/-in: Mag.(FH) Mag. Miriam Hofauer
Tel: (+43 732) 77 20-13433
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.08.2025

**AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns;
Abfallbehandlungsanlage;
Antrag auf Neugenehmigung der Versickerung von
Niederschlagswässern gem. § 37 AWG 2002 iVm WRG 1959
– abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (§ 37 Abs. 1 AWG 2002)
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids**

Bekanntmachung

gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40a AWG 2002 bekannt gemacht:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 18.06.2025, AUWR-2006-4547/584-Hof, wurde der AKM Metall GmbH, Mainstraße 4, 4470 Enns, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Niederschlagswässer-Versickerung von asphaltierten Fahr-, Park- und Manipulationsflächen sowie die Errichtung von zusätzlichen Überdachungen auf dem Grundstück Nr. 1520/41, KG Enns, erteilt.

Standort:

Gst. Nr.: 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns

Projektname:

Neugenehmigung der Versickerung von Niederschlagswässer gem. § 37 AWG 2002 iVm WRG 1959



Kurze Beschreibung des Projekts:

Am Betriebsstandort der AKM Metall GmbH, in 4470 Enns, Mainstraße 4, auf dem Grundstück Nr. 1520/41, EZ 2406, KG 45102 Enns, wird die Trennung der Oberflächenwässer in die Teile Zone Nord und Zone Süd vorgenommen. Die nicht belasteten bzw. gering belasteten Oberflächenwässer der Zone Nord werden über die Sickermulde Ost zur Versickerung gebracht. Die Dachwässer der Zone Süd werden über die Sickermulde West zur Versickerung gebracht. Die Sickermulde Ost verfügt über eine wirksame Sickerfläche von 1.150 m². Die Zuleitung der Niederschlagswässer in die Sickermulde Ost wird über die fünf Kanalstränge EO1 bis EO5 erfolgen. In den Einleitbereichen der Stränge EO2, EO3 und EO4 ist die Errichtung von Probenahmestellen zur Beprobung des Sickerwassers vorgesehen. Alle fünf Zuleitungen in die Sickermulde Ost werden mit Absperrschiebern ausgestattet. Die Sickermulde West wird umgebaut und wird dann über eine wirksame Sickerfläche von 565 m² verfügen. Die bestehende Kanalanlage wird saniert, ein Retentionsbecken mit einem Volumen von 600 m³ wird errichtet. Weiters werden zusätzliche Überdachungen in der Zone Süd mit folgenden Objektbezeichnungen errichtet: Überdachung Süd, Vordach Metallhalle, Überdachung Vorbereich Trafo. Weiters werden das Störfallkonzept sowie das Abfallzwischenlagerkonzept neu erstellt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

04.08.2025

Angaben zum Rechtsschutz einschließlich Recht auf Akteneinsicht:

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gelten die Bescheide gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Ab dem Tag dieser Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. In diesem Fall kann in den Verwaltungsakt der Behörde während der Amtsstunden beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 12, 4021 Linz, Einsicht genommen werden.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen wird ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gerechnet. Ab diesem Tag ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,

- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Im Auftrag:

Mag.(FH) Mag. Miriam Hofauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.